

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen
Ausgabe: Oktober 2017 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Ab 1. Januar 2018 neues Körperschaftsteuersystem in Lettland
- > Update: Steuerreform in Estland – Unternehmen sollten vorbereitet sein
- > Schwerpunkt: Investitionsbedingungen in den baltischen Ländern – investitionsfreundliche Steuersysteme und Freie Wirtschaftszonen

Ländernachrichten

- > Estland:
Estlands Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht in Kraft
- > Lettland:
Das Lettische Handelsgesetzbuch erlebt mehrere wesentliche Änderungen
Register der Konten natürlicher und juristischer Personen
Änderungen des Arbeitsgesetzes
- > Litauen:
Zugriff aller Aktionäre auf vertrauliche Informationen
Novelle des litauischen Vergabegesetzes
Gesetzesänderung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Internes

Liebe Leserin, lieber Leser,

Estland, Lettland und Litauen sind die aktuell wohl dynamischsten Volkswirtschaften innerhalb der EU. Nach Schätzungen der nationalen statistischen Ämter stieg das Bruttoinlandsprodukt in Lettland im zweiten Quartal des laufenden Jahres um 4,1 Prozent in Lettland sowie um 3,9 Prozent in Litauen, für Estland diagnostizieren die Analysten eine ähnliche Zunahme. Neben den höheren Konsumausgaben und gestiegenen Bruttoanlageinvestitionen profitieren die baltischen Länder nach wie vor von der Steigerung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge der Krise im Jahr 2008.

Die erfolgreichen Krisenmaßnahmen führten einerseits zu unterschiedlichen Steuer- und ökonomische Anreizsystemen in den drei Baltenstaaten, andererseits auf einigen Gebieten jedoch auch zu Annäherungen. Letzteres erfolgte durch die gerade erst vom lettischen Parlament beschlossene Körperschaftsteuerreform, wonach reinvestierte Unternehmenseinkünfte nicht mehr besteuert werden – Vorbild war hierbei vor allem das estnische Besteuerungsmodell.

Im Fokus aller drei Länder steht der Ausbau Freier Wirtschaftszonen (FWZ) als wirtschaftliche Hotspots. Deren Potenzial zur Belebung ganzer Regionen hat sich bereits erwiesen. Ein attraktives Beispiel stellt die FWZ in Litauens zweitgrößter Stadt Kaunas dar, die sich zum größten Automotive-Standort der Region entwickelt – nicht zuletzt auch durch die Großinvestition des deutschen Familienunternehmens HELLA, einem der weltweit führenden Automobilzulieferer für Licht und Elektronik. Über die Errichtung einer neuen FWZ in der Nähe der litauischen Hauptstadt Vilnius laufen zudem Gespräche zwischen Bürgermeister Remigijus Šimašius und Litauens Ministerpräsidenten Saulius Skvernelis.

Bunt wie die Herbstblätter somit auch die Themenvielfalt unseres „Baltikumsbriefes“ – von Investitionsbedingungen in Estland, Lettland und Litauen mit Konzentration auf die FWZ bis zum Ausblick auf die umfassende Körperschaftsteuerreform in Lettland, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Eine aufschlussreiche und spannende Lektüre wünscht Ihnen



Tobias Kohler
Partner, Niederlassungsleiter
Litauen und Weißrussland

> Im Blickpunkt: Ab 1. Januar 2018 neues Körperschaftsteuersystem in Lettland

Elina Putnina, Rödl & Partner Lettland

Schnell gelesen:

- > In Lettland wird ein neues System der Körperschaftsbesteuerung implementiert, nach dem nur noch Gewinnausschüttungen besteuert werden.
- > Verbunden ist die Reform mit der Einführung eines progressiven Einkommensteuermodells.
- > Vorgesehen sind zahlreiche Übergangsbestimmungen, die Steuerpflichtigen ermöglichen, vorübergehend weiterhin von einigen Vorteilen des bisherigen Steuersystems zu profitieren.
- > Da die Regelungen bereits am 1. Januar 2018 in Kraft treten, sollten sich Unternehmen bereits jetzt gezielt darauf vorbereiten.
- > Die bisherige Körperschaftsteuer wird grundsätzlich nur noch auf Gewinne angewendet, welche bis zum 31. Dezember 2017 erwirtschaftet wurden.

Steuerreform in Lettland

Das ab 1. Januar 2018 geltende neue lettische Körperschaftsteuergesetz – nach welchem nur noch ausgeschüttete Gewinne versteuert werden müssen – soll noch mehr ausländische Investoren anziehen und einheimische Unternehmen zu Betriebsinvestitionen anspornen.

Hinzu kommen wichtige Änderungen des Einkommensteuergesetzes, wie die Einführung einer progressiven Einkommensteuer und die Erhöhung des Einkommensteuersatzes auf Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Neues Körperschaftsteuermodell

Das neue Gesetz sieht eine völlig neue Art der Körperschaftsbesteuerung vor.

Durch die Definitionserweiterung eines „Körperschaftsteuerpflichtigen“ wird künftig nicht nur eine Kapitalgesellschaft, sondern auch eine Personengesellschaft, die bisher für steuerliche Zwecke transparent war (d. h. die Steuern wurden von deren Gesellschaftern gezahlt), der Körperschaftsteuer unterliegen.

Steuergegenstand

Musste bislang ein pauschaler Steuersatz in Höhe von 15 Prozent auf den Gewinn gezahlt werden, schränkt das neue Gesetz die Besteuerung auf Folgendes ein:

- > Dividenden, einschließlich außerordentlicher Dividenden
- > Ausschüttungen des Gewinns einer Genossenschaft an ihre Mitglieder
- > Ausschüttungen des Gewinns eines Einzelunternehmens (einschließlich Landwirtschafts- und Fischereunternehmen)
- > Gewinnausschüttungen einer Personengesellschaft (Ausnahme: als Personengesellschaft gegründeter Investmentfonds)
- > Auszahlungen der Betriebsstätte eines Nicht-Ansässigen an diesen Nicht-Ansässigen
- > bedingte Dividenden, d. h. der Gewinnanteil, um den die Einlage eines Gesellschafter erhöht wird

Eine Steuerpflicht entsteht u. a. auch in folgenden Fällen (unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige im jeweiligen Berichtszeitraum einen Gewinn oder Verlust erwirtschaftet hat):

- > betriebsfremde Ausgaben
- > Zinszahlungen für Darlehen, welche gegen die Unterkapitalisierungsvorschriften („Thin Capitalisation Rules“) verstoßen
- > Darlehen an nahestehende Personen (mit einigen Ausnahmen)
- > Ertrags- und Aufwandsanpassungen aufgrund von Verrechnungspreisanpassungen

Bemessungsgrundlage und Steuersatz bei ausgeschütteten Gewinnen

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines Steuerzeitraums muss der Steuerpflichtige den Wert des Steuerobjektes durch den Faktor 0,8 teilen.

Die so berechnete Steuerbemessungsgrundlage unterliegt einem Steuersatz von 20 Prozent, was einem effektiven Steuersatz von 25 Prozent entspricht (aufgrund der Division des Steuerobjektes durch 0,8).

Die bisherige Körperschaftsteuer wird nur noch auf bis zum 31. Dezember 2017 erwirtschaftete Gewinne angewandt. Ist ein Gesellschafter eine natürliche Person, sollte berücksichtigt werden, dass der bisherige Einkommensteuersatz von 10 Prozent nur noch dann angewendet werden kann, wenn der Gewinn auf die Folgejahre 2018 oder 2019 verteilt wird; für eine Gewinnverteilung auf spätere Perioden wird ein Einkommensteuersatz von 20 Prozent berechnet.

Die Steuerperiode beträgt einen Monat. Die Körperschaftsteuererklärung muss bis zum 20. des Folgemonats eingereicht werden, in dem die steuerbare Transaktion durchgeführt wurde. Innerhalb derselben Frist ist auch die Steuer fällig. Der Übergangszeitraum gilt bis zum 20. Juli 2018.

Wenn das Geschäftsjahr des Steuerpflichtigen nicht das Kalenderjahr ist, muss der Steuerpflichtige für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht sowie einen Steuerbericht für die Steuerberechnung einreichen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Geschäftsjahres müssen separate Berichte eingereicht werden.

Zahlungen an Nicht-Ansässige

Wie bereits zuvor ist laut neuem Gesetz für geleistete Zahlungen eines lettischen Steuerpflichtigen oder der Betriebsstätte eines Nicht-Ansässigen an einen anderen Nicht-Ansässigen Körperschaftsteuer in folgender Höhe zu berechnen:

- > auf Einkünfte aus Management- und Beratungsdienstleistungen 20 Prozent (anstelle von bisher 10 Prozent)
- > auf Einkünfte aus der Veräußerung von in Lettland befindlichen Immobilien 3 Prozent vom Veräußerungsbetrag (anstelle von bisher 2 Prozent)

Ansässige eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes, mit dem Lettland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, sind berechtigt, den lettischen Steuerbehörden eine Aufstellung der mit ihrem Einkommen verbundenen Ausgaben vorzulegen und die Steuer nur für deren erzielten Gewinn abzuführen.

Die derzeit auf Zahlungen in Niedrigsteuerstaaten oder steuerfreien Ländern anwendbare Quellensteuer wird weiterhin gelten – ab dem 1. Januar 2018 jedoch mit einem Steuersatz von 20 Prozent. Bis Ende 2017 gilt noch ein Quellensteuersatz von 15 Prozent.

Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage für erhaltene Dividenden und Ausnahmen bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Zukünftig wird es möglich sein, die Bemessungsgrundlage um die Höhe einer Dividende zu vermindern, welche von einer in einem anderen Land steuerlich ansässigen Tochtergesellschaft erhalten wurde, sofern diese Tochtergesellschaft im Land ihrer Ansässigkeit bereits Körperschaftsteuer zahlt. Dasselbe gilt, wenn auf diese Dividende Quellensteuer anfällt.

Es wird ebenfalls möglich sein, die Bemessungsgrundlage um den Kapitalertrag aus der Veräußerung von Aktien einer direkten Beteiligung zu vermindern, deren Haltedauer zum Veräußerungszeitpunkt mindestens 36 Monate betrug.

Nutzung steuerlicher Verlustvorträge aus Vorjahren

Für die Nutzung steuerlicher Verlustvorträge aus Vorjahren sieht das neue Gesetz eine Übergangszeit vor. Die in der Körperschaftsteuererklärung ausgewiesenen steuerlichen Verlustvorträge können innerhalb von 5 Jahren genutzt und mit der veranlagten Steuer für die ausgeschütteten Dividenden verrechnet werden.

Kumulierte Verluste können wie folgt genutzt werden: Der zu entrichtende Steuerbetrag kann um 15 Prozent des Betrags der steuerlichen Verlustvorträge vermindert werden, sofern er nicht 50 Prozent der veranlagten Steuer für die ausgeschütteten Dividenden pro Jahr überschreitet. Werden nicht alle steuerlichen Verlustvorträge beim ersten Mal genutzt, kann der restliche Teil der Verluste in den folgenden Veranlagungszeiträumen genutzt werden.

Steuervergünstigungen

Steuerzahler erhalten die Möglichkeit für Spenden an gemeinnützige Organisationen folgende Steuervergünstigungen zu erhalten:

- > Steuerfreiheit für Spenden, deren Betrag 5 Prozent des Gewinns des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht übersteigt
- > Steuerfreiheit für Spenden, deren Betrag 2 Prozent des Bruttoarbeitsgehalts im früheren Geschäftsjahr nicht übersteigt
- > Senkung des zu zahlenden Steuerbetrags auf Dividenden um 75 Prozent des gespendeten Betrages, welcher jedoch nicht mehr als 20 Prozent der berechneten Steuer betragen darf

Das neue Gesetz sieht zudem eine Übergangszeit zur Anwendung der Steuervergünstigungen bei großen Investitionsprojekten vor, die vor dem 31. Dezember 2017 genehmigt wurden.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Im Rahmen der Steuerreform wurde auch das Einkommensteuergesetz novelliert.

Ab dem 1. Januar 2018 gilt in Lettland eine progressive Einkommensteuer, für die dann folgende Steuersätze gelten:

- > 20 Prozent für Einkommen unter 20.000 Euro
- > 23 Prozent für Einkommen von 20.000 bis 55.000 Euro
- > 31,4 Prozent für Einkommen über 55.000 Euro

Bisher gilt ein pauschaler Einkommensteuersatz von 23 Prozent.

Der Steuersatz für Kapitalerträge und -zuwächse wird auf 20 Prozent erhöht. Derzeit gilt ein Steuersatz von 15 Prozent auf Kapitalzuwächse und 10 Prozent auf Erträge aus Kapitalvermögen.

Die neue Einkommensteuer wird nicht auf Einkommen aus Dividenden und sonstigen Gewinnausschüttungen angewendet, sofern:

- > Körperschaftsteuer für die Gewinnausschüttung in Lettland entrichtet worden ist

- > Körperschaftsteuer im Ausland entrichtet worden ist oder der ausländische Steuerpflichtige die Einkommensteuer aus den ausgezahlten Dividenden oder Gewinnausschüttungen einbehalten hat

Es wurde eine Übergangszeit von 2 Jahren festgelegt (betreffend 2018 und 2019), wonach Ausschüttungen in Bezug auf Gewinn, der vor dem 31. Dezember 2017 entstanden ist, noch auf diese Übergangszeit verteilt werden darf, um mit einem Satz von 10 Prozent besteuert zu werden.

Empfehlungen:

- > Interne Verfahren und IT-Systeme sollten den neuen Vorschriften entsprechend angepasst werden.
- > Multinationale Unternehmensgruppen, die in Lettland Verluste kumuliert haben, sollten untersuchen, wie diese Verluste in effizienter Weise genutzt werden können.
- > Gesellschaften, deren Gesellschafter eine natürliche Person ist, sollten die Notwendigkeit prüfen, ihren kumulierten Gewinn auf die zwei folgenden Jahre zu verteilen. In diesem Fall wird ein Einkommensteuersatz von 10 Prozent auf den verteilten Gewinn angewendet. Wird der Gewinn auf spätere Jahre verteilt, wird dagegen ein Steuersatz von 20 Prozent angewandt.
- > Es sollte eine Evaluierung der angewandten Verrechnungspreispolitik stattfinden. Nachträgliche Korrekturen von Verrechnungspreisen können zusätzlichen Steueraufwand verursachen.
- > Gerne unterstützen wir Sie bei allen notwendigen Maßnahmen im Rahmen Ihrer Vorbereitung auf die am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Steuerregelungen.

Kontakt für weitere Informationen:



Elina Putnina

Leiterin der Steuerabteilung (Lettland)

Telefon: + 371 (67) 33 81 25

E-Mail: elina.putnina@roedl.pro

> Update: Steuerreform in Estland – Unternehmen sollten vorbereitet sein

Verner Silm, Rödl & Partner Estland

Schnell gelesen:

- > Am 19. Juni 2017 verabschiedete das estnische Parlament u. a. Änderungen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes sowie die Verordnung über die vereinfachte Besteuerung von Unternehmensgewinnen (siehe „Baltikumsbrief“, Juli 2017).
- > Am 29. Juni 2017 verkündete die estnische Staatspräsidentin Kersti Kaljulaid einen Großteil dieses Steuerpakets, einige Regelungen wies sie jedoch als verfassungswidrig zurück.
- > Obwohl das Gesetzespaket relativ großzügige Übergangsfristen vorsieht, sollten sich Unternehmen bereits jetzt für eventuelle Änderungen wappnen, um Chancen gezielt nutzen und Risiken bereits vor Inkrafttreten eliminieren zu können.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach zähem Ringen wurde nun das neue Einkommen- und Körperschaftsteuersystem verabschiedet. Demnach müssen gebietsansässige Gesellschaften auf im Kalenderjahr ausgeschüttete Gewinne, die kleiner als der ausgeschüttete durchschnittliche Gewinn der letzten drei Monate des Kalenderjahres sind, Körperschaftsteuer in Höhe von 14 Prozent zahlen. Bei einer Dividendenausschüttung wird hierfür die Bemessungsgrundlage durch 0,86 dividiert.

Für die Berechnung des ausgeschütteten durchschnittlichen Gewinns der vergangenen drei Monate des Kalenderjahres bleiben von der Körperschaftsteuer befreite Dividenden, die von der Körperschaftsteuer befreiten Auszahlungen sowie steuerpflichtige Gewinnausschüttungen (Pfundsteuer) unberücksichtigt. Darüber hinaus unterliegen alle Dividenden und sonstigen Gewinnausschüttungen, die eine gebietsansässige natürliche Person von einer gebietsansässigen Gesellschaft als Geld- oder Sachleistung erhält, einem 7-prozentigen Körperschaftsteuersatz. Dies gilt, wenn diese aufseiten der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft besteuert und nicht als sogenannte Nebenleistung betrachtet werden. Die Änderungen im neuen Steuersystem betreffen also die Förderung ausländischer Investitionen, haben jedoch keine Auswirkungen auf die Besteuerung gebietsansässiger Personen.

Pfundsteuer

In der letzten Ausgabe des „Baltikumsbriefes“ (Juli 2017) informierten wir Sie darüber, dass die für Estland spezifische Pfundsteuer vom neuen Steuerpaket gänzlich besei-

tigt werden sollte. In letzter Minute – nach Redaktionsschluss – änderte die Regierung jedoch ihre Meinung und beschloss eine vereinfachte Form der ursprünglichen Pfandsteuer.

Eine gebietsansässige Gesellschaft muss auf Darlehen, die einem Aktionär, Gesellschafter oder einem Gesellschaftsmitglied gewährt wurden, Körperschaftsteuer zahlen, wenn der Transaktionssachverhalt auf eine verdeckte Gewinnausschüttung hinweist. Beträgt die Rückzahlungsfrist eines Darlehens, das der Muttergesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften (außer der Tochtergesellschaft eines Gläubigers) gewährt wurde mehr als 48 Monate, muss der Steuerpflichtige auf Ersuchen der Steuerbehörde seine Fähigkeit und Absicht bezüglich der Darlehensrückzahlung nachweisen. Für die Vorlage dieses Nachweises gewährt die Steuerbehörde eine Frist von mindestens 30 Tagen.

Als Muttergesellschaft gilt in diesem Fall auch eine Gesellschaft, die innerhalb der Konzernstruktur auf einer höheren Ebene liegt als die das Darlehen gewährende Tochtergesellschaft, sowie eine gemeinnützige Einrichtung oder Stiftung, die in der kreditgebenden Gesellschaft über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Der Steuerpflichtige muss die Körperschaftsteuer nicht sofort abführen, jedoch muss er die Notwendigkeit des Darlehens und seine Rückzahlungsfähigkeit nachweisen.

Besteuerung einer Firmenwagenüberlassung (Gehaltsnebenleistung)

Wie im letzten „Baltikumsbrief“ (Juli 2017) erörtert, wird ein neues Modell der Firmenwagenüberlassung in Kraft treten. Demnach wird es in Zukunft möglich sein, ein im Eigentum oder Besitz des Arbeitgebers befindliches Kraftfahrzeug auch für eine nicht mit Arbeits- oder Dienstaufgaben bzw. nicht mit der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers verbundene Tätigkeit zu nutzen. Dies wird als Gehaltsnebenleistung und mit 1,96 Euro pro im Verkehrsregister eingetragene Einheit der Motorleistung (Kilowatt) pro Monat abgerechnet. Für ein über 5 Jahre altes Fahrzeug gelten 1,47 Euro pro Kilowatt. Eine Meldung an das estnische Straßenverkehrsamt (estn. Maanteeamet) ist hierfür notwendig.

Ebenso ist eine Meldung an das Amt notwendig, wenn ein Arbeitgeber die Fahrzeugnutzung außerhalb von Arbeits- oder Dienstaufgaben bzw. einer Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers untersagt. Keine Gehaltsnebenleistung im Besteuerungszeitraum entsteht indes, wenn das Fahrzeug im Verkehrsregister vorübergehend gelöscht oder die Registereintragung ausgesetzt ist.

Besteuerung gesüßter Getränke

Das Gesetz über die Besteuerung gesüßter Getränke kann nicht, wie von der estnischen Regierung geplant, am

1. Januar 2018 in Kraft treten. Eine zu späte Verabschiedung (nach der Sommerpause) führte zu einem Verstoß gegen den im Steuerverwaltungsgesetz festgelegten Grundsatz der Rechtssicherheit, da zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 6 Monate liegen müssen.

Zudem äußerte die estnische Staatspräsidentin Kersti Kaljulaid Bedenken, das Gesetz würde gegen den in der estnischen Verfassung verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, indem es einigen Unternehmen ungerechte Vorteile verschaffe, da auf Schiffen oder in Flugzeugen gekaufte Getränke von der Steuer befreit gewesen wären.

Die Steuer auf gesüßte Getränke würde außer Erfrischungsgetränken und gesüßtem Wasser auch Milchprodukte und natürliche Säfte treffen. Jedoch plant das Finanzministerium, die drei letztgenannten Erzeugnisgruppen von der Steuer auszuschließen. Hierfür beantragte Estland eine Ausnahmegenehmigung bei der Europäischen Kommission. Das estnische Finanzministerium hat der Europäischen Kommission am 22. Juni 2017 einen Vorantrag zur Genehmigung einer staatlichen Beihilfe vorgelegt. Der nachfolgende offizielle Antrag Estlands blieb jedoch bislang seitens der Europäischen Kommission unbeantwortet.

Empfehlungen:

- > Die Regierung hat angekündigt, ihre Arbeit zu diesen Themen fortzusetzen. Hersteller gesüßter Getränke sollten mittelfristig auf Gesetzesänderungen vorbereitet sein.
- > Die o. g. Verpflichtung, die Notwendigkeit und Rückzahlungsfähigkeit von Darlehen mitzuteilen, gilt rückwirkend für ab dem 1. Juli 2017 gewährte Darlehen sowie für Darlehen, die nach dem 1. Juli 2017 verlängert wurden (Verlängerung der Laufzeit des Darlehens oder Änderung sonstiger Sachverhalte). Überprüfen Sie daher unbedingt, ob von Ihrer Gesellschaft gewährte Darlehen den o. g. Kriterien entsprechen.
- > Das neue Nebenleistungssystem für Firmenfahrzeuge gilt nur für Fahrzeuge der Klasse M1 mit einem Bruttogewicht von höchstens 3.500 Tonnen und mit nicht mehr als 8 Sitzen zusätzlich zum Fahrersitz. Die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem Arbeitsort gilt zudem als Gebrauch eines Kraftfahrzeugs für geschäftliche Zwecke. Überprüfen Sie daher Ihren Fuhrpark sowie dessen Nutzungszwecke, um die Möglichkeiten der neuen Regelungen optimal zu nutzen.
- > Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen Rödl & Partner als kompetenter Ansprechpartner in Steuerfragen gerne zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen:

Verner Silm
Rechtsanwalt, Associate
Telefon: +372 606 8650
E-Mail: verner.silm@roedl.pro

> Schwerpunkt: Investitionsbedingungen in den baltischen Ländern – investitionsfreundliche Steuersysteme und Freie Wirtschaftszonen

Alice Salumets, Rödl & Partner Estland
Kristīne Zvejniece, Rödl & Partner Lettland
Hans Lauschke, Rödl & Partner Litauen

Schnell gelesen:

- > In den baltischen Ländern finden wir heute unterschiedliche Steuersysteme und ökonomische Anreizsysteme vor.
- > Steuerliche Anreize, Förderprogramme und Freie Wirtschaftszonen ziehen in allen drei Staaten Investoren an. Allerdings sind die Details von Land zu Land häufig sehr unterschiedlich.
- > Rödl & Partner mit mehr als 20 Jahren Erfahrung bei der Betreuung ausländischer Investoren in den baltischen Ländern unterstützt Sie gerne bei der Entwicklung einer optimalen Investitionsstrategie für Ihr Unternehmen.

Ideale Bedingungen für ausländische Investoren

Aufgrund der Größe der nationalen Märkte werden Estland, Lettland und Litauen, vor allem in West- und Mitteleuropa, oft als ein einziger Wirtschaftsraum betrachtet. Allerdings bestehen drei unterschiedliche Rechtsordnungen mit ihren individuellen Merkmalen. Insbesondere die Finanzkrise 2008 verstärkte diesen Effekt. Der Zusammenbruch der Bruttoinlandprodukte infolge der Finanzkrise führte in den drei Baltenstaaten unter anderem zu Gehaltskürzungen bis zu 20 Prozent. Bei der Problemlösung verfolgten sie das gleiche Ziel – ausländische Investoren anzulocken. Mit EU-Unterstützung entschieden sich Est-

land, Lettland und Litauen zur Zielerreichung jedoch zum Teil für völlig unterschiedliche Strategien.

So finden wir heute in den drei Ländern unterschiedliche Steuer- und ökonomische Anreizsysteme vor. Darüber hinaus müssen ihre unterschiedlichen ökonomischen Ausrichtungen hervorgehoben werden.

Estland, wo Internetzugang Grundrecht ist, ist bekannt als digitaler Pionier in Europa, u. a. mit einer der weltweit dichtesten Verbreitungen von schnellem mobilem Internet und der e-Residency ID-Karte, mit der Ausländer eine staatlich garantierte digitale Identität erhalten und damit zahlreiche E-Government-Dienste aus dem Ausland nutzen können. Unternehmensgründungen und Behördengänge sind auf diese Weise per Mausclick möglich. Darüber hinaus ist Estlands Steuersystem ein Innovationstreiber.

Ausgestattet mit neuen finanziellen EU-Mitteln gewinnt die wirtschaftliche Entwicklung Lettlands nach Prognosen zahlreicher Ökonomen des lettischen Wirtschaftsministeriums, der Nationalbank, der Europäischen Kommission, der Swedbank sowie der Banken Nordea und SEB bis Ende 2017 wieder deutlich an Dynamik. Wachstumsmotoren sind dabei Bruttoanlageinvestitionen, insbesondere im Bausektor.

Im Laufe dieses Jahres stärkte Litauen seine Position als attraktivster europäischer Investitionsstandort für Shared Services Center und Business Process Outsourcing. Cushman & Wakefields „Business Process Outsourcing und Shared Service Location Index“ listet Litauen 2016 bezüglich der wirtschaftlichen Bedingungen als weltweit führende Volkswirtschaft. Darüber hinaus wird Litauen zunehmend zu einem Automotive-Hub. Mehr als 400 indirekte Automobilzulieferer in Litauen erreichen einen Gesamtumsatz von über 400 Mio. Euro. Dieser Trend wird vom Baltic Automotive Components Cluster (BACC) unterstützt, das mittelgroße deutsche, schwedische, norwegische und litauische Unternehmen in den baltischen Ländern vereint. Erst vor kurzem wurde die Freihandelszone Kaunas zu einem der Hauptstandorte für die Produktion – geplante Mitarbeiterzahl 2.000 – des deutschen Unternehmens HELLA, eines der größten Automobilzulieferer der Welt.

Gemäß dem Ranking des „Doing Business 2016“-Berichts der Weltbank, der die Unternehmensfreundlichkeit in 189 Ländern untersuchte, rangieren die Baltenrepubliken unter den Top 25: Estland – Rang 12, Lettland – Rang 14, Litauen – Rang 21. Zu den günstigen Investitionsbedingungen zählt das niedrige Lohnniveau. Die offiziellen durchschnittlichen Monatslöhne betragen aktuell:

- > Estland – 1.153,00 Euro (brutto)
- > Lettland – 886,00 Euro (brutto)
- > Litauen – 808,70 Euro (brutto)

Alle drei Länder besitzen heute bilaterale Investitionsabkommen (BIT) mit den meisten der großen Weltwirtschaftsnationen, darunter auch Deutschland. BIT sind internationale Verträge zwischen Staaten, die Rechtsschutz für Direktinvestitionen ausländischer natürlicher oder juristischer Personen (z. B. Unternehmen) in einem anderen Land bieten, insbesondere gegen Eigentumseingriffe wie Enteignungen. BIT beinhalten folgende Grundsätze:

- > Nichtdiskriminierungsprinzip – ein ausländischer Investor darf nicht schlechter behandelt werden als ein inländischer Investor
- > Schutzfunktion – Investitionsschutzvereinbarungen bewahren einen Investor vor unlauterer Behandlung und garantieren die Einhaltung internationaler Mindeststandards
- > Streitbeilegung – bei Streitigkeiten kann, neben den nationalen Gerichten, ein internationales Schiedsgericht wie z. B. ICSID¹ (New York) oder SCC² (Stockholm) angerufen werden

Das zentrale Prinzip des Wirtschaftsrechts der drei Baltenstaaten ist die Gleichbehandlung ausländischer Investoren und inländischer Unternehmen. Ausländische Unternehmen können in allen drei Ländern gegründet werden und/oder Beteiligungen von bis zu 100 Prozent an inländischen Gesellschaften erwerben.

Steuersituation

Der erfolgreiche Schritt ins Ausland hängt entscheidend von den dortigen steuerlichen Bedingungen ab. Finanziell relevante Bestimmungen, wie Steuern und Abgaben, müssen überaus sorgfältig in die Planung einbezogen werden. Gleichzeitig sollte der ausländische Investor zwei Ziele beachten: Zum einen sollte er zur Vermeidung von Strafen oder Sanktionen die unterschiedlichen ausländischen steuerlichen Bedingungen und Pflichten kennen und einhalten. Zum anderen sollte er durchaus die Besonderheiten und Vorteile des ausländischen Steuerrechts nutzen, um zum Beispiel Vorzugssteuersätze oder Steuervergünstigungen zu erhalten.

Überblick 1 – Körperschaftsteuer (KSt)

	Estland	Lettland	Litauen
Regelsatz	Es gibt keine echte KSt, da reinvestierte Gewinne oder Gewinnrücklagen nicht steuerpflichtig sind. Ausgeschüttete Gewinne werden als Einkommen von Privatpersonen grundsätzlich mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % besteuert (zu den Änderungen des estnischen Einkommensteuergesetzes: „Update: Steuerreform in Estland – Unternehmen sollten vorbereitet sein“).	Bis zum 1. Januar 2018: 15 % Ab dem 1. Januar 2018 sind reinvestierte Gewinne nicht mehr steuerpflichtig. Ausgeschüttete Gewinne werden besteuert, indem das Steuerobjekt durch 0,8 geteilt und ein Pauschalsteuersatz von 20 % angewandt wird.	15 %
Ermäßigter Satz		Für Kleinunternehmen gilt aktuell ein Steuersatz von 15 %. Hierzu gehören Unternehmen, deren Jahresumsatz nicht mehr als 40.000 Euro beträgt und die nicht mehr als fünf Mitarbeiter beschäftigen.	Kleinunternehmen (mit maximal zehn Mitarbeitern und einem Umsatz von bis zu 300.000 Euro pro Jahr) unterliegen einem KSt-Satz von 5 %, sofern keine Ausnahmen gelten.

¹ International Centre for Settlement of Investment Disputes (dt. „Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten“)

² The Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce (dt. „Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer“)

Überblick 2 – Umsatzsteuer (USt)

	Estland	Lettland	Litauen
Regelsatz	20 %	21 %	21 %
Ermäßigter Satz	9 % auf Bücher, Hotelunterbringungen und medizinische Versorgung	12 % auf medizinische Produkte, Kleinkindprodukte, Zeitungen, Magazine und Lehrbücher sowie Wasser und Versorgungsleistungen	9 % auf Bücher und periodisch erscheinende Publikationen, 5 % auf Arzneimittel und medizinische Hilfsmittel für Personen, die ein Recht auf vollständige oder teilweise Erstattung der Kosten für den Erwerb dieser Waren haben
Kleinstunternehmerregelung	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 16.000 Euro sind verpflichtet, sich als Umsatzsteuerzahler zu registrieren. Eine freiwillige Registrierung ist stets möglich.	Die Umsatzschwelle für die Anwendung der Regeln für Kleinunternehmen beträgt 40.000 Euro.	Die Umsatzschwelle für die Anwendung der Regeln für Kleinunternehmen beträgt 45.000 Euro, diese Unternehmen können sich jedoch freiwillig registrieren.

Estland, Lettland und Litauen besitzen Doppelbesteuerungsabkommen mit allen wichtigen Industriestaaten, einschließlich Deutschland.

Steuerermäßigungen

Das estnische Einkommensteuergesetz unterstützt Investitionen durch Erlass der KSt auf reinvestierte Gewinne. Für ausländische Investoren gibt es keine besonderen Vorteile.

Mit dem Inkrafttreten des neuen KSt-Modells mit Jahresbeginn 2018 werden auch in Lettland reinvestierte Gewinne nicht mehr besteuert. Nur ausgeschüttete Gewinne unterliegen dann einer Besteuerung.

In Litauen bestehen folgende Steuererleichterungen:

- > Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren, können das Dreifache ihrer Kosten von der Bemessungsgrundlage für die KSt abziehen.
- > Durch Nutzung bestimmter Investitionsprogramme können Unternehmen ihre KSt bis 2018 in Bezug auf bestimmte Kosten um bis zu 50 Prozent senken.

Förderprogramme

EU-Strukturfonds

Wie alle EU-Mitglieder erhalten auch die baltischen Länder Fördermittel aus den EU-Strukturfonds für die unternehmensbezogene Regional- und Arbeitsmarktentwicklung. Der Höchstbetrag wird durch das EU-Förderrecht je nach Region und Größe des Unternehmens bestimmt. Es gelten folgende Bedingungen:

- > die tatsächliche Förderung wird durch Programme definiert
- > Förderanträge müssen bei den nationalen Behörden eingereicht werden

Förderung durch die Europäische Freihandelsassoziation

Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und Norwegen haben für den Zeitraum 2014-2021 Finanzierungsmechanismen ins Leben gerufen, die Förderungen in Höhe von 2,8 Mrd. Euro in 15 Ländern bereitstellen, um die Wirtschaft und die institutionelle Struktur auf EU-Ebene zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt auf Klima- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit und sozialer Entwicklung, wie Gleichstellung der Geschlechter.

1. In Estland stehen für 12 Programme, die u. a. von Enterprise Estonia, Open Estonian Foundation und SA Archimede koordiniert werden, über 44,6 Mio. Euro zur Verfügung.
2. In Lettland ist für die Förderungssumme von insgesamt 102,1 Mio. Euro die Investitions- und Entwicklungsagentur Lettlands (LIAA – Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra) zuständig.
3. In Litauen fällt die Unterstützungssumme in Höhe von 117,6 Mio. Euro in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Projektmanagement-Agentur (Centrinė projektų valdymo agentūra), diese ist verantwortlich für die Verwaltung von EU-Fonds und internationaler Finanzinstitute.

Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die Förderung von KMU in den baltischen Ländern umfasst weitgehend die Umsetzung der EU-Strukturfonds. Zur Unterstützung von KMU können die drei Länder zudem die Förderungen aus den EU-Programmen COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) und Horizont 2020 (Programm für Forschung und Innovation) nutzen.

COSME

Die Ziele von COSME umfassen die Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für KMU und die Schaffung eines günstigen Umfelds für Existenzgründung und Expansion. Im Mittelpunkt dieser Initiative steht die Förderung der unternehmerischen Kultur in Europa, die Steigerung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen, die Unterstützung von KMU bei der Auslandsexpansion sowie die Verbesserung ihres Marktzugangs. COSME umfasst insgesamt ein Budget von 2,3 Mrd. Euro. Begünstigte des Programms sind Unternehmen, insbesondere KMU sowie öffentliche und private Akteure, die im Bereich der Unternehmensförderung tätig sind. Das Programm wird auf Grundlage der von der Europäischen Kommission erstellten jährlichen Arbeitsprogramme durchgeführt. Diese definieren die Prioritäten, Maßnahmen, Partizipationsanforderungen und Partizipationsregeln.

Die finanzielle Unterstützung für Unternehmen erfolgt über Finanzintermediäre oder durch spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im Amtsblatt der EU und im Internet veröffentlicht werden. Eine direkte Bewerbung durch Unternehmen ist im Rahmen des Programms nicht möglich, ausgenommen sind Demonstrations- und Technologie-Marketing-Projekte.

Ausschreibungen für Netzwerkprojekte und -analysen richten sich insbesondere an öffentliche und private Innovationsakteure, aber auch Unternehmen können an den Ausschreibungen teilnehmen.

Horizont 2020

Horizont 2020 ist ein EU-Förderprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2014 bis 2020. Horizont 2020 vereint bestehende Forschungsrahmenprogramme mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) sowie den Programmen des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie (EIT). Die Fusion führte zu einem deutlich höheren Förderrahmen von mehr als 79 Mrd. Euro.

Vorschläge für Projekte (d. h. Anträge auf Förderung für Forschung und Innovation) können nur im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden. Das elektronische Teilnehmerportal bietet nicht nur einen Überblick über alle Angebote, hier werden auch alle Maßnahmen im Zuge der Bewerbungsvorbereitung, der Vertragsschließung und der Projektdurchführung abgewickelt. Ebenfalls zu finden sind auf dem Portal zentrale Informationen und relevante Dokumente sowie Zugangsdaten der nationalen Beratungsstellen.

Förderprogramme des Investitionslandes**Estland**

Seit 2003 gibt es sogenannte regionale Entwicklungszentren in den einzelnen Regionen, die heute Entwicklungsorganisationen genannt werden. Es gibt 15 Organisationen, die über das Land verteilt sind.

Zur Entwicklungsunterstützung ländlicher Regionen unterstützt der Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (Maaletu Edendamise Sihtasutus) Landwirte, aber auch andere KMU, mit Kreditgarantien und Darlehen.

Darlehen, Eigenkapital sowie Kreditgarantien für Investitionsprojekte von KMU, die nicht älter als drei Jahre sind, werden vom Kredit- und Exportgarantiefonds (KredEx) gewährt. Anträge werden von der estnischen Bank des Antragstellers eingereicht. Es gibt u. a. ein Start-up-Darlehen – maximal 64.000 Euro – für junge Unternehmen.

Darüber hinaus hat die Stadt Tallinn eigene Förderangebote gestartet, z. B. zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Arbeitgeber erhalten demnach:

bis zu 5.000 Euro für	mindestens 2 neu geschaffene Arbeitsplätze
bis zu 10.000 Euro für	mindestens 3 neu geschaffene Arbeitsplätze
10.000 bis 20.000 Euro für	mindestens 5 neu geschaffene Arbeitsplätze

Diese neuen Vollzeitstellen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung zwischen dem Zuschussempfänger und dem Tallinn Enterprise Board geschaffen werden, zudem müssen die Stellen mindestens 3 Jahre bestehen bleiben.

Überdies hat Tallinn im Rahmen der allgemeinen Unternehmensförderung eine Reihe von Industrie- und Gewerbetarke eingerichtet.

Lettland**Staatliche Garantien**

Die bestehende lettische Garantieagentur wurde am 15. April 2015 mit zwei weiteren Institutionen zur staatlichen Entwicklungsfinanzierungsanstalt ALTUM zusammengeschlossen. Sie bietet Darlehens- und Leasinggarantien sowie Risikokapital für KMU verschiedener Branchen. Das Ziel der Kreditgarantien ist es, in Lettland registrierten Unternehmen für deren Geschäftsentwicklung Darlehen dann zu gewähren, wenn deren Sicherheiten nicht ausreichen würden, um Zugang zu notwendigen finanziellen Mitteln zu erhalten.

Die Kreditgarantien können bis zu 80 Prozent der zu erhaltenden Finanzdienstleistungen abdecken, ein Unternehmen erhält jedoch nicht mehr als 1,5 Mio. Euro. Die Garantien werden von ALTUM ausgegeben.

Kofinanzierung (Mezzanine-)Darlehen und Mikrokredite

Ein Kofinanzierungsdarlehen (Mezzaninedarlehen) wird Unternehmen in Lettland zur Deckung von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Diversifizierung des eigenen Produktsortiments, der Erweiterung der Produktionskapazitäten oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses, der Gründung einer neuen Niederlassung oder der Kapazitätserweiterung eines bestehenden Betriebs gewährt.

Der Höchstbetrag eines Kofinanzierungsdarlehens beträgt 5 Mio. Euro und darf 45 Prozent der gesamten Projektkosten nicht übersteigen (für Darlehen zwischen 2 Mio. Euro und maximal 5 Mio. Euro darf der Höchstbetrag 35 Prozent des Gesamtbetrags der Projektkosten nicht übersteigen). Der Mindestbetrag des Darlehens beläuft sich auf 50.000 Euro.

Die Laufzeit eines Kofinanzierungsdarlehens beträgt bis zu 15 Jahre für Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Bau oder dem Wiederaufbau von Immobilien. Für andere Investitionsprojekte beträgt die Laufzeit bis zu 10 Jahre. Die Darlehen werden von ALTUM gewährt.

Arbeitsbezogene Anreize

Arbeitsbezogene Anreize spielen eine wichtige Rolle bei der Suche nach qualifiziertem Personal und dessen Ausbildung. Arbeitsbezogene Anreize sind besonders für Unternehmen in arbeitsintensiven Industrien wichtig. Es gibt zwei Agenturen in Lettland, die arbeitsbezogene Anreizprogramme anbieten.

Die Stellenausschreibung und Mitarbeiterauswahl erfolgt durch die staatliche Arbeitsagentur. Dies umfasst eine kostenlose Stellenangebotsregistrierung und Mitarbeiter-suche mithilfe der größten Lebenslauf/Stellenangebots-Datenbank des Landes und bietet Zugriff auf die EU-Datenbank EURES, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Kandidaten sowie Unterstützung bei der Vorauswahl potenzieller Mitarbeiter.

Darüber hinaus bietet die staatliche Arbeitsagentur eine Ausbildung von Arbeitssuchenden auf Antrag des Arbeitgebers für Berufe mit hoher Nachfrage an. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die ausgebildeten Personen mindestens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung zu beschäftigen. Es gibt keine Beschränkung für die Zahl der an der Ausbildung teilnehmenden Arbeitssuchenden. Die maximal förderfähigen Kosten für die Ausbildung eines Arbeitssuchenden hängen vom Programm und der Qualifikation ab; sie variieren zwischen 355 und 1.547 Euro.

Zudem werden von der staatlichen Arbeitsagentur verschiedene Maßnahmen für Unternehmen, Selbständige und Verbände/Organisationen angeboten:

- > Ein Zuschuss von 50 Prozent des Monatsgehalts für Arbeitgeber, die Arbeitssuchende aus benachteiligten Gruppen beschäftigen (Programm kofinanziert von EU-Strukturfonds):
 - der Zuschuss darf das nationale Mindestmonatsgehalt nicht überschreiten
 - der Zuschuss wird für höchstens 6 Monate gezahlt
- > Ein monatlicher Zuschuss – für maximal 2 Jahre – für Arbeitgeber, die behinderte Menschen beschäftigen (staatlich kofinanziertes Programm):
 - Ein Zuschuss von 100 Prozent des nationalen Mindestmonatsgehalts für jede Person mit Behinderung
 - Ein einmaliger Zuschuss für den Erwerb von Ausrüstung und Einrichtungen zur Anpassung der Arbeitsplätze für behinderte Menschen
 - Kostenersatz für Dienstleistungen von Gebärdendolmetschern, Dolmetschern, Begleitern oder Ergotherapeuten

Litauen

Darlehen und arbeitsbezogene Anreize von INVEGA

Die UAB „Investicijų ir verslo garantijos“ (INVEGA) hat die Aufgabe, den Zugang zu Finanzierungsmitteln für KMU zu erleichtern. Sie bietet z. B. reduzierte Finanzierungsanforderungen und Kreditgarantien:

- > Die Garantien stellen die Deckung von bis zu 80 Prozent eines gewährten Darlehens sicher. Wenn das Unternehmen seit weniger als 3 Jahren besteht, gilt eine Obergrenze von 579.240 Euro. Besteht das Unternehmen länger, beträgt die Obergrenze 1.448.100 Euro.
- > Darüber hinaus ermöglicht der Fonds den KMU zusammen mit den Geschäftsbanken zinsgünstige Darlehen.

INVEGA ist auch verantwortlich für die Leitung des Programms „Unterstützung für den ersten Job“. Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss von 23,3 Prozent des Bruttogehalts für die Beschäftigung neuer Arbeitnehmer zwischen 16 und 29 Jahren, die noch keine Berufserfahrung besitzen.

Freie Wirtschaftszonen (FWZ) und regionale Entwicklungszentren

Estland

Estland besitzt insgesamt drei Freihäfen, in Muuga (gehört zu Tallinn), Paldiski und Sillamäe, in denen es auch möglich ist, zu produzieren. Darüber hinaus gibt es eine Freihandelszone (FHZ) in Valga. In diesen vier FWZ sind Unternehmen von der Umsatzsteuer sowie von Zöllen und Steuern auf den Transitverkehr befreit. Auch die estnische Spezialität – keine KSt auf reinvestierte Gewinne – gilt in diesen Zonen.

Waren in der FWZ gelten als außerhalb Estlands belegen. Waren, die für die spätere Wiederausfuhr in die FWZ gebracht werden, unterliegen weder der Umsatzsteuer noch Zöllen:

Steuer/Zahlung	FWZ	Regelsatz
USt	0 %	20 % oder 9 %
Zölle	0 %	je nach Waren

Darüber hinaus gibt es auch weniger Verwaltungsaufwand. Dienstleistungen in FWZ unterliegen jedoch im Regelfall der üblichen Besteuerung.

Alle FWZ in Estland sind offen für ausländische Direktinvestitionen.

Um Waren in der FWZ zu lagern oder herzustellen, muss ein Unternehmen zunächst eine Genehmigung des estnischen Steuer- und Zollamtes erhalten, welche über das elektronische System LUBA (Teil des E-Tax Board/E-Customs-Systems) beantragt wird.

Informationen zur Verfügbarkeit von Pachtgrundstücken in der FWZ und weitere allgemeine Informationen sind auf den Internetseiten der Häfen von Tallinn und Sillamäe auch in englischer Sprache zu finden.

Lettland

Es gibt fünf FWZ in Lettland – die Freihäfen von Ventspils und Riga sowie die Zonen Liepaja, Rezekne und Latgale. Vergünstigungen für Unternehmen, die in den Freihäfen und FWZ tätig sind, umfassen u. a. Ermäßigungen betreffend Grundsteuer, Körperschaftsteuer, Quellensteuer auf Dividenden, Verwaltungsgebühren und Zahlungen für die Nutzung von geistigem Eigentum für Nichtansässige. Unternehmen, die in einer FWZ ansässig sind, erhalten u. a. Vorteile in Bezug auf Infrastruktur, Verkehrsverbindungen, Fachleute und hochqualifizierte Arbeitskräfte sowie günstigere Rechts- und Steuerregelungen.

Die wichtigsten Steuererleichterungen sind:

- > 80 Prozent Körperschaftsteuer-Ermäßigung auf ausgeschüttete Dividenden
- > bis zu 100 Prozent Ermäßigung auf die Grundsteuer

Diese Steuervorteile dürfen nicht mehr als 35 Prozent des investierten Betrags betragen (für KMU 45 Prozent bis 55 Prozent).

Unternehmen, die auf dem Territorium eines Freihafens oder einer FWZ tätig sind, erhalten eine Körperschaftsteuer-Ermäßigung auf ausgeschüttete Dividenden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- > die Investition ist bis zum 31. Dezember 2035 erfolgt
- > die Erlaubnis zur Anwendung einer direkten Steuererleichterung wird während der Laufzeit der Förderung gewährt

Sofern ein Steuerzahler eine Zahlung an eine verbundene Gesellschaft leistet, die Steuerbefreiungen nach Freihafen- bzw. FWZ-Gesetzen erhält, gelten für eine solche Zahlung (wie für eine Zahlung an einen Gebietsfremden) folgende Steuersätze:

- > bei Management- und Beratungsleistungen gilt ein Satz von 20 Prozent
- > bei einem Verkauf lettischer Immobilien (oder den Verkauf von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft) gilt ein Satz von 3 Prozent

Ein Unternehmen, das in einem Freihafen oder einer FWZ tätig ist und solche Zahlungen erhalten hat, hat ein Recht auf Abzug der Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Einnahmen, muss Körperschaftsteuer nur auf Gewinne zahlen und kann somit die Steuerlast senken.

Alle FWZ in Lettland sind offen für ausländische Direktinvestitionen.

Der Weg zur „Zonengesellschaft“ in Lettland

Nach Gründung einer Gesellschaft und deren Eintragung in das Handelsregister wird ein Antrag bei der Zonenbehörde gestellt bei gleichzeitiger Vorlage folgender Dokumente:

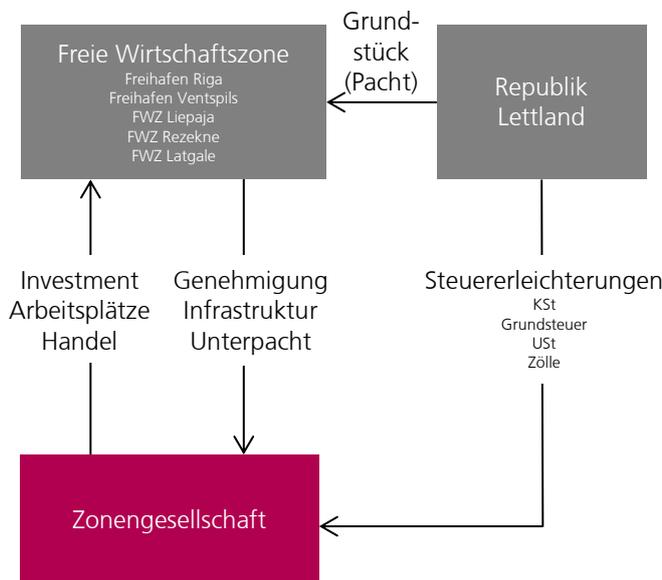
- > Registrierungszertifikat
- > Satzung
- > Jahresberichte der vergangenen 2 Jahre (falls vorhanden)
- > Investitionsplan

Der eingetragene Sitz des Unternehmens und der tatsächliche Ort der Geschäftstätigkeit müssen innerhalb der FWZ liegen. Ein Grundstück in einer FWZ muss langfristig gepachtet werden oder im Eigentum der Gesellschaft ste-

hen. Überdies muss das Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:

- > Produktion/Erbringung von Erzeugnissen, Dienstleistungen oder Frachturnsatz im Hafen
- > Investition in Immobilien oder langfristige Vermögenswerte
- > Schaffung neuer Arbeitsplätze
- > Gehälter dürfen nicht unter dem Durchschnittsgehalts am Standort liegen

Die Tätigkeiten der ansässigen Gesellschaft müssen den Gesetzen der FWZ und das Profil der Gesellschaft muss den Entwicklungsplänen der FWZ entsprechen. Der Investor muss zudem über alle für seine Tätigkeit erforderlichen aktuellen sowie gültigen Genehmigungen und Lizenzen verfügen.



Die Erlaubnis für die Niederlassung in einer FWZ wird von der FWZ-Verwaltung gewährt. Diese bewertet den Antrag und erteilt oder verweigert die Genehmigung zur Gründung oder zum Umzug einer Gesellschaft in die FWZ. Die Antragsbewertung erfolgt im Einzelfall nach folgenden Kriterien:

- > Höhe der geplanten Investitionen
- > Anzahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze
- > Gehälterhöhe
- > Technologietransfers
- > generiertes Handelsvolumen
- > geplante Nutzung der lokalen Ressourcen

Keine Genehmigung erfolgt, wenn der Investor die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder das gewünschte Grundstück in der FWZ bereits vergeben ist und kein anderes zugeordnet werden kann.

Litauen

Litauens sieben FWZ befinden sich in den Wirtschaftszentren des Landes – Akmenė, Kaunas, Klaipėda, Panevėžys, Marijampolė, Kėdainiai und Šiauliai – und bieten ideale Bedingungen für die Geschäftsentwicklung, indem sie Ready-to-Build-Industriegrundstücke mit körperlicher und/oder rechtlicher Infrastruktur, Unterstützung von Dienstleistungen sowie steuerliche Anreize bieten.

In allen sieben FWZ gelten folgende privilegierte Bedingungen:

- > Befreiung von der Körperschaftsteuer in den ersten 6 Jahren und eine Ermäßigung von 50 Prozent (d. h. Steuersatz in Höhe von 7,5 Prozent) für die folgenden 10 Jahre
- > Befreiung von der Grundsteuer
- > Befreiung von der Steuer auf Dividenden

Diese Vorteile stehen produzierenden Unternehmen zur Verfügung, die mehr als 1 Mio. Euro investieren, sowie Dienstleistungsunternehmen, die mehr als 100.000 Euro investieren und über 20 Vollzeitkräfte beschäftigen.

Darüber hinaus bieten die FWZ fertige Industriegrundstücke mit der gesamten erforderlichen physischen und rechtlichen Infrastruktur – von Einrichtungen, die gemietet werden können bis hin zu einer Reihe von Support-Services.

Alle FWZ in Litauen sind offen für ausländische Direktinvestitionen.

Aktuell in der Diskussion: FWZ in Litauens Hauptstadt Vilnius

Der Vilniusser Bürgermeister Remigijus Šimašius und der litauische Ministerpräsident Saulius Skvernelis erörtern seit längerem die Möglichkeiten der Errichtung einer FWZ in der Nähe der litauischen Hauptstadt Vilnius auf dem gegenwärtigen Territorium des 460 Hektar umfassenden Logistikzentrums Vilnius.

Demnach besteht berechtigte Hoffnung, dass die Stadt ab 2020 über eine FWZ von mehr als 400 Hektar verfügen wird. Derzeit erfolgt eine rechtliche Bewertung dieses Planes. Die Gründung der FWZ Vilnius würde die Attraktivität Litauens für Investitionen erheblich steigern. Für die FWZ wären allerdings umfangreiche Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen erforderlich, im Konkreten der Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Vilnius und der weißrussischen Hauptstadt Minsk. Die notwendigen gewaltigen staatlichen Investitionen wiederum würden jedoch Bauunternehmen enorme Chancen bieten.

Der Weg zur „Zonengesellschaft“ in Litauen (am Beispiel der FWZ Kaunas)

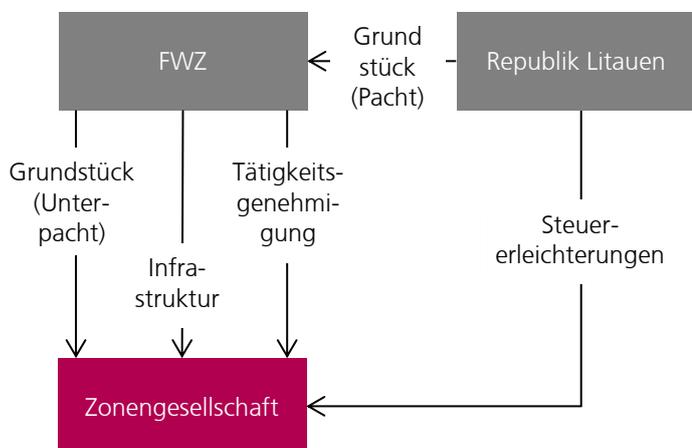
Als Verwalterin der FWZ Kaunas agiert das gewinnorientierte Privatunternehmen UAB „Kauno laisvosios ekonominės zonos valdymo“ auf Grundlage eines Vertrages mit dem litauischen Wirtschaftsministerium, das auch den litauischen Staat als Eigentümer des Grundstücks vertritt. Gleichzeitig hat die Verwaltungsgesellschaft alle Grundstücke in der FWZ für 99 Jahre vom litauischen Staat gepachtet.

Vor der Niederlassung in der FWZ ist eine Genehmigung für die Ausübung von Aktivitäten in der FWZ erforderlich. Obwohl inoffizielle Gespräche und Verhandlungen zwischen dem Investor und der Verwaltungsgesellschaft bereits vor der Gründung der Investorengesellschaft in der FWZ möglich sind, muss der offizielle Niederlassungsantrag von einer Projektgesellschaft des in Litauen registrierten Investors eingereicht werden. Nach Genehmigungserhalt kann die Gesellschaft einen Unterpachtvertrag und eine Vereinbarung über ihre Aktivitäten in der FWZ mit der Verwaltungsgesellschaft schließen.

Die Vereinbarung über die Aktivitäten regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten des Investors sowie seine wirtschaftliche Tätigkeit in der FWZ. Der Investor verpflichtet sich, bestimmte Leistungsindikatoren zu erreichen, die in der Vereinbarung festgelegt werden, wie zum Beispiel:

- > Frist für den Antrag auf Baugenehmigung
- > Datum der Fertigstellung der Arbeiten
- > Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze
- > Investitionsbetrag über einen bestimmten Zeitraum

Nach Schließung beider oben genannter Vereinbarungen muss die Projektgesellschaft des Investors ihren Status als „Zonengesellschaft“ im litauischen Handelsregister registrieren.



Die FWZ-Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, den Vertrag im Falle einer schwerwiegenden Verletzung zu kündigen, einschließlich der Nichterfüllung von Leistungsindikatoren. Durch diese Kündigung kann der Investor seinen

Status als Zonengesellschaft verlieren und der Hauptpächter kann den Unterpachtvertrag ebenfalls kündigen. Aus Sicht des Investors empfiehlt es sich daher, die Haftung zwischen dem Eigentümer, dem Pächter und dem Unterpächter im Einzelnen vertraglich zu regeln sowie das Eigentum an den zu errichtenden Gebäuden und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten zu vereinbaren. Die rechtlichen Konsequenzen im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages und deren Auswirkungen auf bereits getätigte Investitionen können und sollten im Detail im Rahmen der Vereinbarung über die Aktivitäten geregelt werden.

Die Vertragsbedingungen zwischen FWZ-Verwaltungsgesellschaft und Investor sind frei verhandelbar. So lassen sich die FWZ-Modalitäten flexibel mit den Bedürfnissen des Investors und der geplanten Investition in Einklang bringen.

Empfehlungen:

- > Vor allem die Anlaufphase einer ausländischen Investition kann kostenintensiv sein. Steuerliche Anreize und insbesondere FWZ können zu einem effektiven Abfedern dieser Kosten beitragen.
- > Nicht jedes Förder- oder Steueranreizprogramm eignet sich für jede Art von Investition. Daher sollte ein Investor stets den Rat eines lokalen Beraters einholen, um lokale Steuererleichterungen und Fördermöglichkeiten optimal zu nutzen.
- > Rödl & Partner, als führender Berater im Investitionsrecht Estlands, Lettlands und Litauens, unterstützt Sie gerne bei der Erstellung einer individuell auf Sie zugeschnittenen Investitionsstruktur sowie bei der Umsetzung Ihres Projektes in den baltischen Ländern.

Kontakt für weitere Informationen:



Alice Salumets
Rechtsanwältin, Partner (Estland)
Telefon: + 372 606 86 50
E-Mail: alice.salumets@roedl.pro



Kristine Zvejniece

Leitende Juristin, Associate Partner (Lettland)

Telefon: +371 67 50 49 72

E-Mail: kristine.zvejniece@roedl.pro



Michael Manke

Rechtsanwalt, Associate Partner (Litauen)

Telefon: +370 5 212 35 90

E-Mail: michael.manke@roedl.pro

> Ländernachrichten

Estland

Estlands Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht in Kraft

Estland hat am 1. August 2017 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht beim Rat der Europäischen Union eingereicht. Estlands Gesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens trat zwar bereits am 26. Juni 2017 in Kraft. Die Einreichung bedeutet jedoch, dass die Ratifizierung nun wirksam geworden ist. Bis heute haben insgesamt 13 Länder das Übereinkommen ratifiziert.

Lettland

Das Lettische Handelsgesetzbuch erlebt mehrere wesentliche Änderungen

Am 13. Juli dieses Jahres sind Änderungen des Handelsgesetzbuchs in Kraft getreten, wodurch unter anderem mehrere neue Bestimmungen über die Erreichbarkeit von Unternehmen, die Festlegung der Anzahl von Vorstandsmitgliedern in der Satzung und über Personal-Optionen eingeführt wurden.

Die Änderungen sehen vor, dass Unternehmen, die an ihrem Unternehmenssitz nicht erreichbar sind, einfacher liquidiert werden können. Die Liquidation kann auf der Grundlage einer Entscheidung des Handelsregisters erfolgen, wenn die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer schriftlichen Verwarnung den Mangel

der Erreichbarkeit nicht beseitigt hat. Bisher bestand in einem solchen Fall lediglich die Möglichkeit einer Klageerhebung vor Gericht mit dem Ziel einer Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaft. In Bezug auf Unternehmen, die einen falschen Sitz registriert haben, hat das zuständige Finanzamt zudem das Recht, einen registrierten Steuerpflichtigen aus dem Register der Umsatzsteuerzahler zu streichen, wenn auf die Verwarnung keine Antwort des Unternehmens folgt.

Durch Inkrafttreten der neuen Änderungen des Handelsgesetzbuchs ist überdies die Angabe der Anzahl von Vorstandsmitgliedern in der Satzung nicht mehr zwingend. Bisher mussten Gesellschaften eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern in der Satzung festlegen.

Eine weitere Neuerung stellt die Einführung von Personal-Optionen dar. Personal-Optionen berechtigen Arbeitnehmer, Mitglieder des Vorstands und des Rats einer Gesellschaft oder anderer mit dieser Gesellschaft im Konzern verbundener Gesellschaften Anteile an dieser zu erwerben. Die Summe der Nennwerte der Aktien darf 10 Prozent des bezahlten Stammkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung von Personal-Optionen nicht überschreiten.

Weitere Änderungen des Handelsgesetzbuchs beziehen sich auf Geschäfte mit nahestehenden Personen, die Veräußerung von Kapitalanteilen sowie das Stammkapital der Gesellschaft und mit Stammkapitalerhöhungen verbundene Fragen.

Register der Konten natürlicher und juristischer Personen

Zum Zweck einer effizienteren Steuerverwaltung und zur Terrorismusbekämpfung trat am 1. Juli 2017 das Kontenregistergesetz in Kraft, das die Einrichtung eines Systems vorsieht, das die Identifizierung jeder natürlichen oder juristischen Person ermöglicht, die eine Sichteinlage oder ein Zahlungskonto eröffnet hat. Das Gesetz bezieht sich auf Personen, die Konten bei Kreditinstituten, Kreditgenossenschaften oder Zahlungsdienstleistern in Lettland besitzen.

In das Kontenregister werden Informationen über den Kontoinhaber, nicht aber Angaben zu Geldüberweisungen und Guthaben aufgenommen. Banken und andere Daten übermittelnde Stellen müssen für die Aufnahme in das Kontenregister Daten der Kontoinhaber, wie Kontonummer, Datum der Kontoeröffnung und -auflösung zur Verfügung stellen. Daneben müssen über natürliche Personen personenbezogene Daten und bzgl. juristischer Personen die Firma und Registernummer zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesetz definiert einen eingeschränkten Kreis von Institutionen, welcher das Recht hat, die vorgenannten Informationen abzufragen. Dieser umfasst das lettische Geldwäschepreventionsamt, für operative Maßnahmen zuständige Stellen, Ermittlungsbehörden, die Finanz- und

Kapitalmarktkommission, das Finanzamt, Gerichte, die Staatsanwaltschaft, das Amt zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, Gerichtsvollzieher, vereidigte Notare, Waisengerichte und die Lettische Bank. Diese Daten stehen Auskunftsberechtigten des Kontenregisters seit dem 1. September 2017 zur Verfügung. Die erfassten Daten sind 5 Jahre ab der Kontoauflösung aufzubewahren.

Änderungen des Gesetzes „Über Steuern und Abgaben“ verpflichten Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister überdies, dem Finanzamt einmal im Jahr Informationen über Kunden zu übermitteln, deren Kontoumsatz im Jahr zuvor 15.000 Euro überstieg.

Änderungen des Arbeitsgesetzes

Am 16. August 2017 sind Änderungen des Arbeitsgesetzes in Kraft getreten. Die wichtigsten betreffen Wettbewerbsbeschränkungen für Arbeitnehmer, sowie das Recht der Arbeitgeber, Nebenbeschäftigungen und die Vergütung von Überstunden einzuschränken.

Die Änderungen sehen vor, dass eine Vereinbarung über eine Wettbewerbsbeschränkung auf verschiedene Wettbewerbsformen anwendbar sein kann, einschließlich der selbständigen konkurrierenden Wirtschaftstätigkeit des Arbeitnehmers, der Beschäftigung des Arbeitnehmers bei einem anderen Arbeitgeber sowie des Abwerbens der Kunden bzw. Mitarbeiter des ehemaligen Arbeitgebers. Die Frist für einen einseitigen Rücktritt des Arbeitgebers von einer Vereinbarung über die Wettbewerbsbeschränkung wurde nun genau festgelegt: Ein allgemeines Nebenbeschäftigungsverbot im Arbeitsvertrag reicht nun nicht mehr. Der Einzelfall entscheidet und im Zweifelsfall wird der Arbeitgeber die Beweislast tragen müssen (die Begründetheit der Beschränkung nachzuweisen).

Darüber hinaus wurde ein alternatives Modell der Überstundenvergütung eingeführt. Dem Arbeitgeber steht nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer das Recht zu, Überstundenzuschläge durch einen Überstundenausgleich zu ersetzen, der innerhalb eines Monats nach der Mehrarbeit in Anspruch genommen werden muss. Alternativ kann mittels Übereinkommen dieser Überstundenausgleich auf den bezahlten Jahresurlaub des Arbeitnehmers angerechnet werden.

Litauen

Zugriff aller Aktionäre auf vertrauliche Informationen

Ein kürzlich im litauischen Parlament eingereichter Änderungsvorschlag zum Gesellschaftsrecht räumt jedem Gesellschaftsaktionär (unabhängig von der Größe seines Anteils) die Möglichkeit ein, auf vertrauliche Informationen des Unternehmens zuzugreifen. Derzeit besitzen ein solches Recht nur Aktionäre, die mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft haben. Die Änderun-

gen werden hinsichtlich der Vorbereitung des OECD-Beitritt Litauens 2018 eingeleitet.

Novelle des litauischen Vergabegesetzes

Die am 1. Juli 2017 in Kraft getretene neue Vergabegesetz-Novelle führt zahlreiche rechtliche und technische Änderungen ein, welche die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge regeln.

Darüber hinaus hat der Litauische Oberste Gerichtshof nach Erhalt eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer umstrittenen Vorschrift im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen getroffen.

Streitpunkt war die Vereinbarkeit einer Vorschrift, wonach sogenannte Hauptarbeiten (vom Auftraggeber definiert) lediglich vom Auftragnehmer und nicht von dessen eingesetzten Unterauftragnehmern erbracht werden durften. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass diese Bestimmung die Dienstleistungsfreiheit einschränkt und hat sie verworfen. Somit können jetzt auch Unterauftragnehmer die Hauptarbeiten im Zuge eines öffentlichen Auftrags durchführen.

Gesetzesänderung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Am 29. Juni 2017 verabschiedete das litauische Parlament Änderungen des Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Bei Durchführung einer Transaktion über 10.000 Euro in bar muss ein Unternehmen fortan vor der Durchführung Informationen über den endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer („Beneficial Owner“) ihres Kunden anfordern.

> Internes

Lettland

Neue Juristin bei Rödl & Partner in Riga



Juristin Simona Krastiņa hat vor ihrer Tätigkeit bei Rödl & Partner mehr als 6 Jahre beim Verfassungsgericht der Republik Lettland sowie beim Regionalen Verwaltungsgericht gearbeitet und sich dabei auf Verwaltungs- und Staatsrecht spezialisiert.

Sie hat Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lettland studiert, an welcher sie derzeit auch ihre Dissertation schreibt.

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.“

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Oktober 2017

Herausgeber: Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Phone: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-mail: riga@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com/lv

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens-Christian Pastille – riga@roedl.pro

Layout: **Hans Lauschke** – hans.lauschke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.